



## **Satzung über örtliche Bauvorschriften**

Aufgrund Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Haibach folgende

### **Satzung zur Regelung von örtlichen Bauvorschriften**

#### **§ 1 Festsetzungen**

Innerhalb des unbeplanten Ortsbereiches der Gemeinde Haibach (Innenbereich der Ortsteile der Gemeinde Haibach) ist die Ausbildung von stehenden Dachgauben (Satteldachgauben) zulässig, sofern die Vorderansichtsfläche je Dachgaube max. 2,5 m<sup>2</sup> beträgt, der Abstand zur Giebelwand mindestens 2,00 m beträgt und die Dachgauben untereinander den Abstand von mindestens 1,50 m haben.

#### **§ 2 Begründung**

Der Gemeinderat von Haibach will mit dem Erlass dieser örtlichen Bauvorschrift der Notwendigkeit Rechnung tragen, die in letzter Zeit auch in den Baugebieten festzustellende verstärkte Ausnutzung des Dachgeschosses als Wohnraumerweiterung in bestehenden Gebäuden zu erleichtern.

Nach der aktuellen Fassung der Bayerischen Bauordnung muss die Errichtung von Dachgauben dann nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine derartige Bestimmung in örtlichen Bauvorschriften festgelegt wird. Diesem Erfordernis soll durch die Festsetzung der Zulässigkeit von Satteldachgauben in der dargelegten Weise entsprochen werden.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haibach, 22. Mai 2001  
Gemeinde Haibach

Alois Rainer  
1. Bürgermeister

